

Drucksache Nr.: 2004/SGA/006-07

Erläuterung für die öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 27.09.2004

Heranziehung der Samtgemeinde Uchte zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Wohngeldgesetz

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.07.2004 beschlossen, die Heranziehung der Samtgemeinde Uchte zur Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz und dem Grundsicherungsgesetz zum 31.12.2004 aufzuheben. Die Übertragung war durch eine Verordnung (Wohngeld) und durch eine Satzung (Asylbewerberleistungsgesetz), im übrigen durch Vertrag, erfolgt. Die Aufhebung muss aus Rechtsgründen ebenfalls durch Verordnung und Satzung erfolgen.

Die Verträge über die Heranziehung der Samtgemeinde Uchte zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach dem Grundsicherungsgesetz sind bereits gekündigt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt,

- a) die Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG) (Anlage 1) und
- b) die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Heranziehung der Samtgemeinde Uchte zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (Anlage 2)

zu beschließen.